

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Militairische Studien aus Oldenburgs Vorzeit und Geschichte des Oldenburgischen Contingents**

**Weltzien, Louis von**

**Oldenburg, 1858**

Abschnitt doppelt eingebunden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6214**

Fernere Bestimmungen.

1. Als Garnisonzulage bezieht die Abtheilung in Cutin 3 Officiere jeder 27  $\text{rfl}$ ; 46 Unterofficiere und Soldaten jeder 7  $\text{rfl}$ .
2. An Alterszulagen beziehen:
  - a) Hauptleute und Rittmeister, die innerhalb 5 Jahren nicht zu einer höheren Gehaltsklasse beziehungsweise zum Stabsofficier aufgerückt sind, bis zu solchem Aufrücken, jährlich 100  $\text{rfl}$ .
  - b) Oberlieutenants und Lieutenants nach fünfjähriger Dienstzeit als Officier jährlich 60  $\text{rfl}$ ,  
 " zehnjähriger " " " " " " " 120 "  
 " fünfzehnjähr. " " " " " " " 180 "  
 außerdem nach fünfundzwanzigjähr. militairischer Dienstzeit 60  $\text{rfl}$ .
  - c) Assistenzärzte nach fünfjähriger Dienstzeit jährlich 60  $\text{rfl}$ .  
 " zehnjähriger " " " " " 120 "
  - d) Unterofficiere u. u. sowie Militairbeamte von Unterofficier-rang, nach Maßgabe der darüber bestehenden näheren Bestimmungen nach zwölfjähriger (Hautboisten jedoch erst nach achtzehnjähriger) Dienstzeit ein Drittel und nach fünfundzwanzigjähr. Dienstzeit die Hälfte ihrer etatmäßigen Löhnung. Außerdem kann den verheiratheten Unterofficieren u. u. eine Haushaltungszulage bis 4  $\frac{1}{2}$   $\text{rfl}$  monatlich bewilligt werden.
3. Bei Commandos, Cantonnements, in Lagern u. u. erhalten an Zulagen die Stabsofficiere, der Stabsarzt und der Intendant täglich  $\frac{2}{3}$   $\text{rfl}$ , die Hauptleute und Oberärzte täglich  $\frac{1}{2}$   $\text{rfl}$ , die Lieutenants und Assistenzärzte täglich  $\frac{1}{3}$   $\text{rfl}$ .
4. Diejenigen Chargen, bei welchen kein Quartiergeld angesetzt ist, erhalten Quartier angewiesen, und es fällt das Quartiergeld überhaupt weg, wenn Naturalquartier gegeben wird.
5. An Bureau- und Schreibgeldern, zur Bestreitung aller Bureau-Bedürfnisse, welche nicht zum Inventar des Locals gehören, beziehen monatlich:
  - a) der Brigade-Adjutant und der Intendant, jeder 6  $\text{rfl}$ ,
  - b) die sechs Adjutanten bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie sowie der Zeughausdirector 3  $\text{rfl}$ ,
  - c) die sieben Rechnungsführer bei der Infanterie, Artillerie und Cavallerie 2  $\frac{1}{2}$   $\text{rfl}$ ,
  - d) die Rechnungsführer des Brigadestabes und des Zeughauses, der

Feuerwerksmeister, die 12 Infanterie-Compagnien, die 2 Abtheilungen in Cutin und Birkenfeld, die 2 Artillerie-Compagnien und die 3 Cavallerie-Schwadronen  $1\frac{2}{3}$   $\text{r}\text{f}$ .

Zur Bestreitung der sämtlichen in dieser Abtheilung I. aufgeführten Bezüge  $\text{r}\text{c. r}\text{c.}$  ist die Summe von 141,646  $\text{r}\text{f}$  bestimmt.

## II. Natural-Verpflegung der Mannschaft.

1. Jeder Mann vom Feldwebel abwärts, diesen miteingerechnet, mit Ausnahme jedoch des Musikdirectors, und der 9 Portepeefährliche, erhält täglich eine Portion bestehend in  $1\frac{1}{2}$   $\text{A}$  Brod,  $\frac{1}{2}$   $\text{A}$  Fleisch und einer angemessenen Quantität Gemüse.
2. Während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage tritt für 2321 Mann eine Verstärkung der Portionen ein; in dieser Zeit bezieht auch der Musikdirector eine Portion.
3. Die Zahl der hiernach jährlich erforderlichen Portionen ist im Ganzen auf 653000 Portionen festgesetzt.
4. Für diese festgestellte Zahl der Portionen wird der Betrag nach einem Durchschnittspreise vorbehältlich einer Erhöhung desselben nach dem Kostenpreise ausgeworfen. (Bis jetzt war der Durchschnittspreis einer Portion jährlich gegen 31  $\text{r}\text{f}$ .)
5. Für die Verstärkung der Portion (Ziffer 2.) wird auf jede Portion 10 Schwaren gerechnet.
6. Jeder der neun Portepeefährliche bezieht an Tischgeld  $67\frac{1}{2}$   $\text{r}\text{f}$  jährlich.
7. Für Medicin und Krankenpflege, welche die präesente Mannschaft vom Feldwebel abwärts frei hat, wird für jeden Mann jährlich  $1\frac{1}{2}$   $\text{r}\text{f}$  ausgeworfen.

Durchschnittlich wird diese Abtheilung II. die Summe von 60,300  $\text{r}\text{f}$  erfordern.

## III. Natural-Verpflegung der Pferde.

### 1. Nationen.

#### A. Für Officierpferde.

- a) Für den General und für den Commandeur der Cavallerie 4 Nationen.
- b) Für den Commandeur der Infanterie, für 3 Rittmeister und für den Adjutanten der Cavallerie 3 Nationen.

c) Für 9 Stabsofficiere, für 4 Hauptleute des Brigadestabes und der Artillerie, für 9 Oberlieutenants und Lieutenants der Cavallerie und für 2 Ordonnanz-Officiere des Großherzogs 2 Nationen.

d) Für den Zeughaus-Director, für die 3 ältesten Hauptleute der Infanterie, für 5 Adjutanten der Infanterie und für 7 Oberlieutenants und Lieutenants der Artillerie 1 Nation.

#### B. Für Großherzogliche Pferde.

a) Für die Artillerie 52 Nationen.

b) Für die Cavallerie 311 Nationen.

Für hier angelegte 450 Pferde wird täglich eine Nation, bestehend in 7 Kannen Hafer, 10 A Heu und 8 A Stroh, gewährt, welche während der jährlichen größeren Uebungen auf 28 Tage täglich für 20 Schwaren verstärkt wird. Nach dem Durchschnittsbetrag kostet die Nation jährlich 102  $\text{r}\text{f}$  68  $\text{g}$ , es würde demnach die Summe von 46,325  $\text{r}\text{f}$  für Nationen erforderlich, welche sich jedoch nach dem jedesmaligen Preise vermindert oder erhöht.

2. Für Hufbeschlag und Rossarznei werden für jedes Pferd gutgethan: bei der Artillerie  $3\frac{2}{3}$   $\text{r}\text{f}$  und bei der Cavallerie  $2\frac{5}{6}$   $\text{r}\text{f}$ . Obiger Summe gehen daher noch  $1071\frac{5}{6}$   $\text{r}\text{f}$  hinzu und stellt sich daher nach dem Durchschnittspreise der Bedarf für diese Abtheilung auf etwa 47,400  $\text{r}\text{f}$ .

#### IV. Montirung.

1. die Mannschaft vom Feldwebel abwärts erhält die Montirungsstücke nach dem betreffenden Reglement geliefert, es wird dafür wie auch für Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken eine Summe von 37,800  $\text{r}\text{f}$  festgestellt.

2. Zur Instandhaltung der Montirungsstücke wird neben dem Erlöse aus dem Verkaufe ausrangirter alter Sachen 5200  $\text{r}\text{f}$  bestimmt. Diese Abtheilung IV. erfordert demnach 43,000  $\text{r}\text{f}$ .

#### V. Ausrüstungs-Material.

1. Zur Complethaltung des Bestandes der Feldausrüstung an Munition, Armatur, Feldequipagen, Geschirz- und Stallsachen, des Reit- und Stattelzeuges, der Fachtapparate, sowie des Zeughausbestandes für die Kriegsbereitschaft ic. ic., wird der Betrag von 13,000  $\text{r}\text{f}$  bestimmt.

2. Zur Unterhaltung des Ausrüstungs-Materials der einzelnen Abtheilungen, insbesondere der Armatur und des Lederzeuges, ferner der Geschütze, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und des sonstigen von der Artillerie etwa im Frieden benutzten Kriegsmaterials, des Reit- und Sattelzeuges der Cavallerie und für Scheiben und Blenden *ic. ic.* bei den Artillerie-Uebungen wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 1100 Thaler aufgenommen.  
Der Bedarf für diese Abtheilung ist demnach 14,100 *rs.*

#### VI. Remonte.

A. Zum Ersatz für jährlich 6 Pferde der Artillerie und für 36 Pferde der Cavallerie werden ausgeworfen 5082 *rs.* und kann außerdem soweit nöthig dazu dasjenige verwandt werden, was für ausrangirte Pferde mehr gelöst wird als durchschnittlich 50 *rs.* für jedes Pferd.

B. Zu Remonte-Vergütung an berittene Officiere der niederen Gehaltsclassen wird aufgenommen jährlich 880 *rs.*

#### VII. Garnison-Verwaltung.

Zur Bestreitung der sämtlichen durch die Casernirung des Militärs veranlaßten, sowie aller sonstigen Kosten, welche durch die zum Gebrauche des Militärs bestimmten Gebäude und Grundstücke veranlaßt werden, mit Ausschluß jedoch von Neubauten, so wie des Ankaufs von Baulichkeiten und Grundstücken, wird außer dem Ertrage der Miethen für nicht benutzte Militair-Gebäude und Plätze jährlich 20,900 *rs.* festgesetzt.

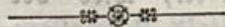
#### VIII. Vermischte Ausgaben.

Für das Militair-Bildungswesen, für Reisekosten sowie Diäten und Transportkosten, für die außerordentlichen Kosten der jährlichen Concentrirungen, zu den sog. kleinen Ausgaben für die einzelnen Abtheilungen, für Instandsetzung der Musikinstrumente *ic. ic.* der Hautboisten, für Porto und Steuer, für Druck- und Einbandkosten, Arrestkosten, Begräbnißkosten und zu unvorhergesehenen Ausgaben wird die Summe von 13,200 *rs.* ausgesetzt, und kann außerdem der Erlös für ausrangirte Pferde verwandt werden.

#### IX. Allgemeine Bestimmung.

Bei Feststellung der in dem Regulativ angegebenen Beträge ist davon ausgegangen, daß eine Ausgleichung des Mehr- oder Minderverbrauchs der verschiedenen Jahre stattfindet:

- a) innerhalb jeder dreijährigen Finanzperiode bei den unter I. II. III. 2. IV. 2. V. 2. und VIII. festgestellten Beträgen.
- b) ohne Rücksicht auf die Finanzperiode bei den unter IV. 1. und V. 1. und VII. angegebenen Abtheilungen.



2

